

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1997

zur Festlegung der Mindestangaben für die Datenbanken mit Informationen über die in die Gemeinschaft eingeführten Tiere und Erzeugnisse

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/394/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 92/438/EWG des Rates
vom 13. Juli 1993 über die Informatisierung der veteri-
närmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-
Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG,
91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung
90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung
88/192/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erreichung der in Anhang III Abschnitt I der
Entscheidung 92/438/EWG festgelegten Ziele sollten
zunächst die einheitlichen Mindestangaben für die Daten-
banken festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten für
die Erfassung der Informationen über die in ihr Hoheits-
gebiet eingeführten Tiere und Erzeugnisse einzurichten
sind.Jeder Mitgliedstaat kann, sofern er dies für angebracht
hält, zusätzliche Daten über die in sein Hoheitsgebiet
eingeführten Tiere und Erzeugnisse erfassen.Die sonstigen technischen Anforderungen werden zu
einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der
zum SHIFT-Projekt laufenden Studien festgelegt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Mindestangaben, die von den Mitgliedstaaten in die
Datenbanken mit Informationen über die in ihr Hoheits-
gebiet eingeführten Tiere und Erzeugnisse erfaßt werden
sollen, sind im Anhang dieser Entscheidung festgelegt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

*ANHANG***MINDESTANGABEN ZU DEN TIEREN UND ERZEUGNISSEN****1. Angabe der Grenzkontrollstelle**

Name der Grenzkontrollstelle und Code-Nummer (Animo)

2. Angaben zur Partie

- a) Art der Ware und Code-Nummer (Animo)
- b) Stückzahl/Menge/Einheiten
- c) Laufende Nummer von Anhang B
- d) Ursprungsdrittland (ISO-Code)
- e) Name und Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs
- f) Bestimmungsmitgliedstaat / Bestimmungsland (ISO-Code)

3. Durchgeführte Kontrollen

- a) Dokumentenkontrolle (ja/nein/nicht konform)
- b) Nämlichkeitskontrolle (ja/nein/nicht konform)
- c) Warenuntersuchung (ja/nein/nicht konform)
- d) Laboruntersuchung (ja/nein/nicht konform)

4. Ergebnis der Kontrollen

- a) Annahme (Datum)
 - b) Rücksendung (Datum)
 - c) Vernichtung (Datum)
 - d) Verarbeitung (Datum)
-